

17.04.2025

Kleine Anfrage 5449

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

Essen und Köln: Beamte versäumen, Tat sofort an das Ministerium zu melden – Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus? – Nachfrage

Mit Antwort der Landesregierung vom 27. November 2024, Drucksache 18/11619, auf meine Kleine Anfrage vom 10. Oktober 2024, Drucksache 18/11003, wurden die Fragen 3, 4 und 5

„Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass solche Kommunikationsfehler zwischen Polizei und Ministerium in Zukunft vermieden werden?“

Inwiefern plant die Landesregierung, die internen Abläufe und Kommunikationswege bei polizeilichen Einsätzen zu überprüfen und zu optimieren?

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Vorfall für die Schulung und Sensibilisierung der Polizeikräfte in Bezug auf die zeitnahe Meldung schwerwiegender Vorfälle?“¹

aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

„Die Meldungen wichtiger Ereignisse sind auf Grundlage des oben genannten WE-Meldeerlasses umfassend geregelt und bedürfen, auch nach Betrachtung dieses Einzelfalls, keiner Anpassung.

Darüber hinaus werden polizeiliche Einsätze grundsätzlich nachbereitet. Die in diesem Rahmen gewonnenen Erfahrungen werden unter anderem hinsichtlich einer Relevanz für die Optimierung bestehender Prozesse geprüft. Insoweit Bedarfe zur Anpassung von Prozessen, zur Ergänzung von Fortbildungen oder der Sensibilisierung von Polizeikräften erkannt werden, erfolgt eine Umsetzung durch die zuständigen Stellen.

In dem konkreten Fall ergab die durchgeführte Einsatznachbereitung, dass bereits zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Unfallaufnahme in Köln, auch ohne Kenntnis des vorausgegangenen Sachverhalts in Essen, eine Einordnung als Amoktat hätte erfolgen müssen. Hieraus hätte sich eine unverzügliche Berichterstattung mittels WE-Meldung ergeben. Der zeitlich vorgelagerte Geschehensablauf in Essen hat bei isolierter Betrachtung hierzu keine Veranlassung gegeben.

¹ Antwort der Landesregierung vom 27. November 2024, Drucksache 18/11619.

Eine solche Einordnung als Amoktat durch das PP Köln wäre gleichwohl für die tatsächliche Einleitung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen unerheblich gewesen, da der Tatverdächtige unmittelbar vor Ort gesichert werden konnte.²

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Warum ist zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Unfallaufnahme in Köln, auch ohne Kenntnis des vorausgegangenen Sachverhalts in Essen, eine Einordnung als Amoktat nicht erfolgt?
2. Wieso hat der zeitlich vorgelagerte Geschehensablauf in Essen (bei isolierter Betrachtung) keine Veranlassung zu einer WE-Meldung gegeben?
3. Gilt die Einschätzung zu Frage 2 ex nunc oder ex tunc?
4. Welche Folgen wären eingetreten, wenn der Tatverdächtige nicht unmittelbar vor Ort hätte gesichert werden können?

Markus Wagner

² Ebenda.